



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

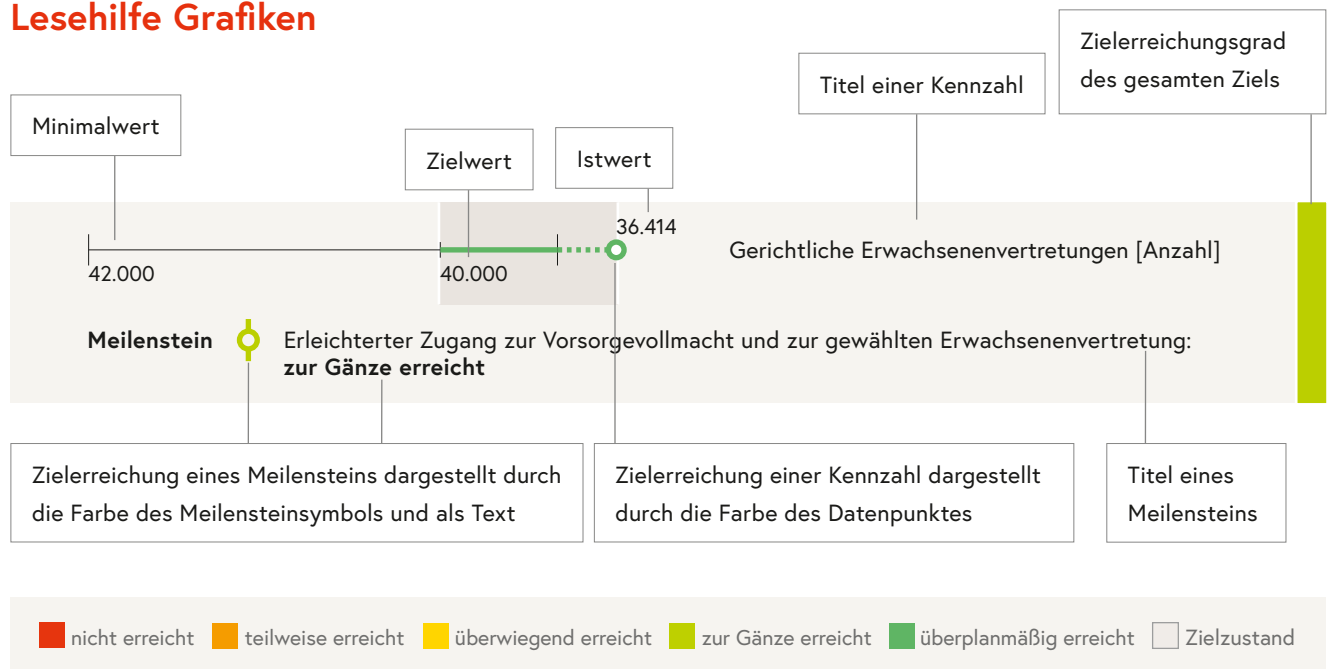
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft



„AgrarInvestitionsKredit 2018 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Agrarinvestitionskredit (AIK) ist Teil des Programms LE 2020 und wird auf Basis der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020, als zusätzliche nationale Förderung im Bereich der „Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung“ abgewickelt. Mit der Evaluierung dieses Programms werden auch die Beiträge und Auswirkungen der Maßnahme 4 (Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung) und somit auch der AIK ausgewertet.

Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskrediten (AIK): Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen (Maßnahme 4) im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen

ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen.

Das Vorhaben leistet keinen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Ziele und Unterziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-UG 42-W2:

Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMNT-GB42.02-M2:

Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen (2010–2013 rund 7.000 weniger Betriebe von 173.317 auf 166.317)
- Unterstützungsbedarf, wegen
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – derzeit rückläufige Einkommensentwicklung von 5% (2013 zu 2014)
 - Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten (derzeit rund 64.000 Bergbauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Millionen bewirtschaften)
 - hoher Investitionskosten, erschwerter Strukturveränderung und Bewirtschaftung
 - mangelnder Produktionsalternativen für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung der Betriebe



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen mit einem Zinsenzuschuss zu einem AIK

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.759	3.769	3.514	3.359	3.912	18.313
Plan	4.613	4.351	4.086	3.849	3.576	20.475
Nettoergebnis	-3.759	-3.769	-3.514	-3.359	-3.912	-18.313
Plan	-4.613	-4.351	-4.086	-3.849	-3.576	-20.475

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung, Genehmigung und Erteilung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle“. Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der tatsächlichen Ausnützung (Zuzahlung der Kredite).

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: ein bei den Banken gesamtaushaftendes AI-Kreditvolumen in der Höhe von 1,12 Milliarden Euro, eine durchschnittliche Laufzeit von 15 Jahren, ein Bruttozinssatz von 1,30% und ein Zinsenzuschuss von 50% (30% Bundesanteil und 20% Landesanteil).

Der verringerte Transfer „Ist“ Aufwand des Bundes für Zinsenzuschüsse ist mit einem geringeren aushaftenden Kreditvolumen und einem niedrigeren anzuwendenden Bruttozinssatz für das Jahr 2018 zu begründen, als zum Zeitpunkt der WFA Erstellung (Plan) anzunehmen war. Entsprechend der Vereinbarung zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Bund/Länder von 60/40) hat sich für 2018 auch der Transferaufwand der Länder anteilmäßig verringert.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BML involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Die finanziellen Auswirkungen über den Beobachtungszeitraum bis 2022 begründen sich auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Abrechnungsjahre ergeben sich aus dem zum Abrechnungstichtag aushaftenden Kreditvolumen und dem anzuwendenden Bruttozinssatzes.

Der angenommene Personalaufwand von durchschnittlich 225.000,00 Euro pro Jahr ist durch die an der Abwicklung eingebundenen Sachbearbeiter zu begründen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms LE 14-20 bzw. dessen Evaluierung.

Ausführungen zum AIK:

Agrarinvestitionskredite (AIK) sind ein etabliertes und wichtiges Instrument, um die landwirtschaftlichen Betriebe bei größeren einzelbetrieblichen Investitionen zu unterstützen und können zusätzlich zu einem Direktzuschuss als national finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüssen in Kombination von Investitionszuschüssen gewährt werden. Diese Unterstützung führt zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und eines geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes.

Anmerkungen zur Internen Evaluierung des Vorhabens für AIK 2018

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde für das Jahr 2018 das Einvernehmen zur Neuvergabe eines AIK Kreditvolumens in der Höhe von 130,00 Millionen Euro hergestellt. Auf Basis der Auswertung der AMA Datenbank und den Abrechnungsunterlagen der Banken wurden zum Abrechnungstichtag 30.06.2023 von den Banken 1360 genehmigte AIK von den Banken zur Zinsenzuschussabrechnung vorgelegt. Der Zinsenzuschuss des BML beträgt, unter Berücksichtigung eines Bruttozinssatzes von 4,23% und einem Gesamtsaldo in der Höhe von 81,66 Millionen Euro für das 1. Halbjahr 2023, rund 503.500,00 Euro.

Bis 30.06.2023 wurde für im Jahr 2018 genehmigte AIK ein Bundesmittel-Gesamtbetrag von rund 1,95 Millionen Euro an Zinsenzuschüssen ausbezahlt. Unter Berücksichtigung des Anteils der Bundesländer wurden bisher in Summe ca. 3,25 Millionen Euro zur Unterstützung bei Investitionen bzw. zur Verringerung der Schuldzinsen gewährt und somit eine finanzielle Entlastung bäuerlicher Betriebe erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020
ikt-portal.at/at.gv.bmkoes.prod.wfa/#/user/evaluation-select/6/vorhaben-list/315/grundaten


Grüner Bericht
gruenerbericht.at/cm4/

Sonderrichtlinie für die ländliche Entwicklung 2014 bis 2020
info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html



Bündelung: Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) und Verlängerung (VES II)

Finanzjahr 2021

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Maßnahme dient als Beitrag zum Ziel und Erhalt einer multifunktionalen nachhaltigen wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Landwirtschaft und zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln. Gleichzeitig wird damit der Selbstversorgungsgrad gehalten gemäß den Zielen des Regierungsprogramms 2020-2024.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M3:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

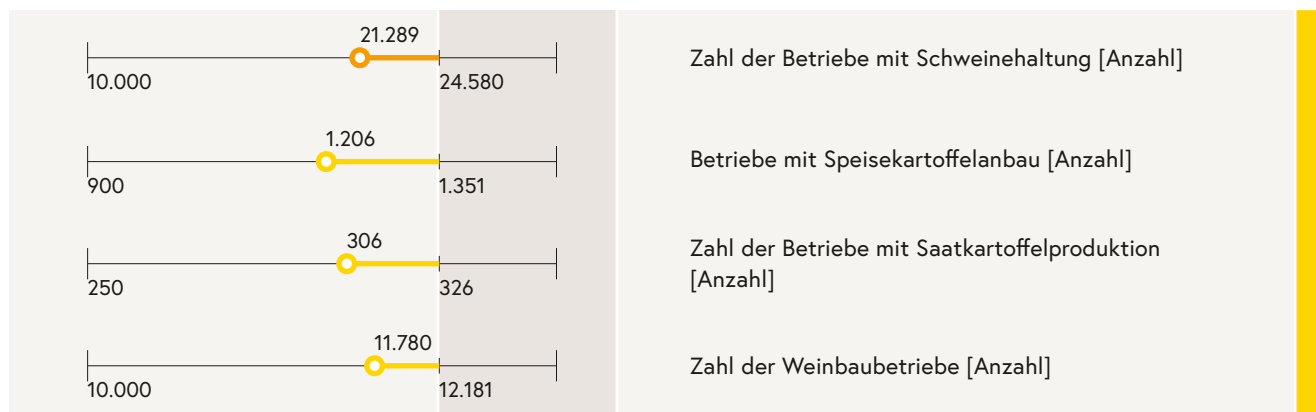
Problemdefinition

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Förderungen an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben dar, die in Betriebszweigen tätig sind, die seit Auftreten der Corona-Krise wirtschaftlich besonders betroffen sind. Diese Betriebe erleiden durch die Schließung der Gastronomie und Hotellerie hohe Umsatzausfälle, was in manchen Betriebszweigen zu

einem negativen Betriebszweigergebnis führt. Derzeit geltende Förderangebote für indirekt betroffene Unternehmen stellen auf Umsatzverluste ab, die anhand von Umsatzsteuerdaten des jeweiligen Unternehmens weitgehend automatisch ermittelt werden können, was hier aufgrund der Umsatzsteuer- und/oder Einkommensteuerpauschalierung nicht möglich ist.

Ziele

Ziel 1: Abfederung von wirtschaftlichen Verlusten in der tierischen und pflanzlichen Produktion



Maßnahmen

1. Ausgleich von wirtschaftlichen Verlusten – COVID-19

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	43.106	19.959	0	0	0	63.065
Plan	43.106	20.034	0	0	0	63.140
Nettoergebnis	-43.106	-19.959	0	0	0	-63.065
Plan	-43.106	-20.034	0	0	0	-63.140

Erläuterungen

Im Jahr 2021 und dem Verlustersatz (I) wurden die kalkulierten Finanzmittel nicht zur Gänze ausgenutzt; dies ergab sich in der Budgetplanung durch gewisse Unsicherheiten zur Anzahl der möglichen Betroffenen in den einzelnen Sektoren; im Jahr 2022 und aufgrund der besseren Datengrundlage bzw. er-

höhtem Informationsstand wurden die veranschlagten Mittel zur Gänze genutzt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ausgehend von den tatsächlich entstandenen Verlustes in mehreren landwirtschaftlichen Sektoren, die durch Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen im Rahmen einer Analyse erstellt bzw. durch Brancheninformationen bestätigt wurden, ergab sich die politische Forderung, diese Verluste zumindest teilweise finanziell auszugleichen.

Die Förderungsabwicklung wurde sehr rasch und unbürokratisch durch ein einfaches Antragsverfahren über die Agrarmarkt Austria (AMA) als zentrale Abwicklungsstelle durchgeführt. Mit der AMA ergeben sich große Vorteile, weil diese als akkreditierte EU-Zahlstelle über ein großes know-how und gesicherte Datenquellen verfügt. Auch durchgeführte Vor-Ort-Kontrollen sicherten diese Fördermaßnahmen ab.

Die Regelung zur Antragstellung, Förderabwicklung und Förderauszahlung sowie andere Auflagen wurden in der Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft (VES I) differenziert nach den einzelnen Sektoren für den Zeitraum 10/2020 bis 05/2021 bestimmt.

Dafür wurden insgesamt rund 42,9 Millionen Euro an die ldw. Betriebe ausbezahlt.

Nachdem es über diesen Zeitraum hinaus weitere negative Deckungsbeiträge gegeben hat und auch noch Restmittel vorhanden waren, erfolgte eine Verlängerung der Sonderrichtlinie Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft II (VES II). Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie wurden insgesamt rund 19,8 Millionen Euro ausbezahlt.

Die Anzahl der potentiellen Förderungswerber betragen für die Schweinehaltung ca. 5.500, für den Kartoffelanbau rund 1.700 und für Weinbauern rund 200 Betriebe. Davon wurden 4.810 Schweinehalter, 1.272 Kartoffelbauern und 158 Weinbauern gefördert.

Zusätzlich wurden auch Legehennenhalter im Verlustersatz gefördert. Von den rund 400 förderbaren Betrieben erfolgte eine finanzielle Unterstützung für 362 Betriebe.

Auch aus fördertechnischen und administrativen Gründen wurden je Betriebszweig unterschiedliche Untergrenzen des Förderungsbetrages festgelegt.

Damit wurde im Besonderen auf die effiziente Förderabwicklung und Förderung von ldw. Betrieben geachtet, die auch einen wesentlichen Teil ihres Einkommens mit der entsprechenden Bewirtschaftung erzielen.

Eine zweite Beschränkung ergab sich durch die Kürzung der Fördersumme auf 100.000 Euro je Betriebszweig. Damit konnten insgesamt mehr Betriebe gefördert werden.

Angesichts dieser Unter- und Obergrenzen waren nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe förderfähig.

Mit dieser Förderung konnte jedenfalls ein Teil der entstandenen Verluste, für die nicht die Produktion Ursache war, sondern der massiv eingebrochene Absatzmarkt (Schließung der Gastronomie), abgedeckt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Nationale Unterstützungsleistungen für landwirtschaftliche Produktionsarten, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen

Finanzjahr 2021

Vorhabensart § sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bei und flankieren die Ziele und Prioritäten des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M3:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Forcierung innovativer Ideen im Bereich der GAP

Problemdefinition

Die Sonderrichtlinie GZ. BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015, in Kraft getreten am 21.6.2016, soll einer Verlängerung des Gültigkeitszeitraums (3. Änderung) unterzogen werden.

Die Sonderrichtlinie in der Stamfassung wurde bereits einer vollständigen inhaltliche WFA für den Zeitraum 2015 bis 2019 unterzogen und Anfang 2021 evaluiert.

Auch für die 1. Änderung der Sonderrichtlinie 2018 wurde bereits im Jahr 2017 eine WFA erstellt.

Die 2. Änderung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln diente zur Aufnahme einer zusätzlichen Maßnahme Forschung unter Punkt 11 in die bestehende Sonderrichtlinie ab dem Jahr 2020. Es erfolgte gleichzeitig auch dazu eine ergänzende WFA hinsichtlich der neu hinzugefügten Maßnahme Forschung.

Zweck der gegenständlichen dritten Änderung ist lediglich die Verlängerung des Geltungszeitraums der bestehenden Sonderrichtlinie um ein Jahr bis 31.12.2022.

Punkt 1.1.1, letzter Satz, lautet in der derzeit gültigen Fassung der Sonderrichtlinie noch:

„Wird der Geltungszeitraum der derzeit geltenden Regelungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union verlängert, so verlängert sich automatisch der Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie bis zum Ablauf der durch das Unionsrecht vorgegebenen Frist, allerdings maximal bis zum 31.12.2021.“

Der darauf Bezug nehmende Punkt 1.8.4.3 der Sonderrichtlinie lautet derzeit:

„Für eine Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum Ablauf des verlängerten Geltungszeitraums gemäß Punkt 1.1.1 genehmigt wurden.“

Grund des Tätigwerdens:

Da die Gesetzgebungsarbeiten für die neue GAP-Periode nicht rechtzeitig für ihre Anwendung per 1.1.2021 abgeschlossen werden konnten, wurde auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) 2020/2220 ein zweijähriger Übergangszeitraum bis zum Geltungsbeginn des neuen Rechtsrahmens für die GAP ab 1.1.2023 beschlossen („Übergangsverordnung“). Die laufende LE-Programmperiode wurde somit bis 31.12.2022 verlängert.

Die nächste Änderung der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen ist nach Genehmigung der 7. Programmänderung, welche noch im 1. Quartal 2021 erwartet wird, vorgesehen. Dies wurde den LE-Förderungsabwicklungsstellen mit GZ. 2021-0.038.050 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde) bereits angekündigt.

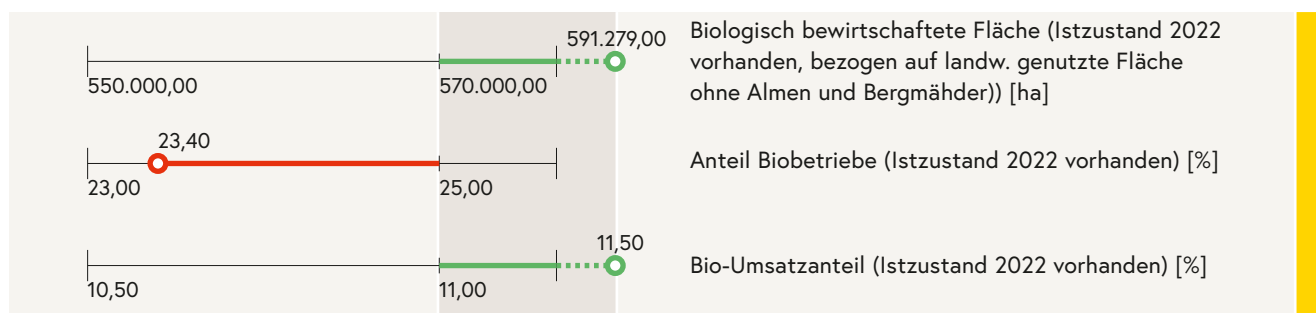
Aufgrund jener Entscheidung auf EU-Ebene zur Verlängerung der GAP-Periode und damit auch zur Verlängerung der Gültigkeit des Beihilferechts liegt nun Handlungsbedarf vor. Die nationale Förderung der Landwirtschaft aufgrund gegenständlicher Sonderrichtlinie soll weiterhin an die GAP-Förderung gekoppelt bleiben und ist daher ebenfalls bis 31.12.2022 zu verlängern.

Der BVA 2021 und die Rahmenplanung des BMLRT in gleicher Höhe für 2022 geben die finanzielle Basis vor.

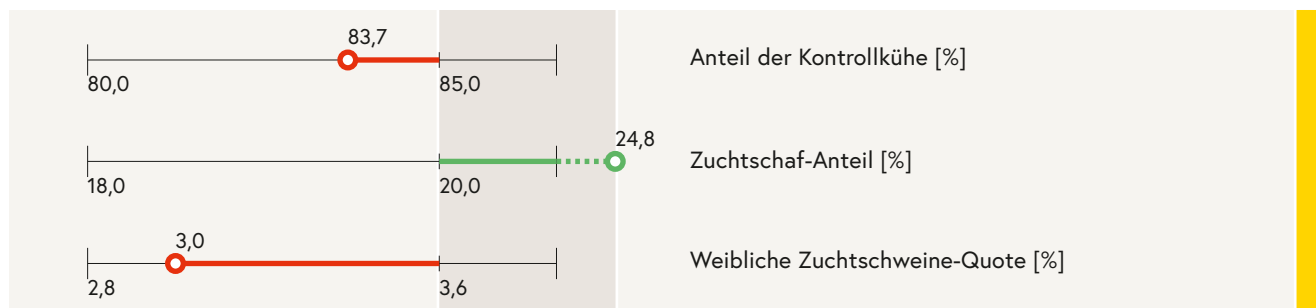
Die in der Nationalen Sonderrichtlinie angebotenen Maßnahmen dienen vorwiegend zur Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellem Fachwissen über Produktions- und Vermarktungsprozesse sowie Technologien durch Experten und weiteren Unterstützungsleistungen, welche einen positiven Einfluss auf die Bestandessicherung der Betriebe haben. Die Produkte aus diesen Maßnahmen (insbesondere Fachveranstaltungen, Publikationen, Beratungsleistungen) stehen grundsätzlich sämtlichen Landwirtinnen und Landwirten bundesweit zur Verfügung und ergänzen die Maßnahmen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung.

Ziele

Ziel 1: ■ Sensibilisierung und Umsatz aus Bioproduktion



Ziel 2: ■ Leistungsmerkmale für Zuchtfortschritt



Maßnahmen

1. Bioverbände-Förderung	Beitrag zu Ziel 1
2. Qualitätsverbesserung durch Tierzucht	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	10.306	10.310	0	0	0	20.616
Plan	10.867	10.883	0	0	0	21.750
Nettoergebnis	-10.306	-10.310	0	0	0	-20.616
Plan	-10.867	-10.883	0	0	0	-21.750

Erläuterungen

Transferaufwand und betrieblicher Sachaufwand wurden plangemäß bedeckt bzw. an die Förderungswerber ausbezahlt. Die Abrechnungen der Förderungswerber wurden bis 31.3. des Folgejahres vorgelegt und geprüft. Es erfolgte gem. Punkt 1.7 der Sonderrichtlinie eine Kofinanzierung aus Landesmitteln im Verhältnis 60 BM/40 LM (mit Ausnahme der Sparte Beratung, die ausschließlich aus BM finanziert wurde).

Transferaufwand BML Ist 2021: Tsd. 10.893 Euro
Transferaufwand BML Ist 2022: Tsd. 10.968 Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Beurteilung aufgrund der Bioverbändeförderung:
Langfristig hat sich der Bio-Sektor sehr positiv entwickelt. Sowohl die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer als auch begleitende Maßnahmen der Agrarpolitik haben dazu beigetragen. Insgesamt (mit Almen) werden 27,7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche biologisch bewirtschaftet, der Anteil der Bio-Betriebe liegt bei etwa 23%. Ohne Almen und Bergmähder (LFoAlm) macht die Bio-Fläche 2022 in Österreich 591.279 ha bzw. 26,4% aus. Österreich liegt damit bereits über dem im Green Deal der Europäischen Kommission angestrebten Zielwert von 25% biologischer Produktion in der EU bis 2030. Die Bio-Anteile im Lebensmitteleinzelhandel (wertmäßiger Anteil in Prozent, RollAMA) liegen bei rund 11%. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind Bio trotz der Teuerungen in den Jahren 2021 und 2022 treu geblieben. EU-weit liegt Österreich beim Bio-Absatz (nach Dänemark) auf Platz zwei.

Aktionsprogramm des BML, das im Rahmen eines öffentlichen Prozesses unter breiter Einbindung der relevanten Stakeholder erarbeitet wurde. Das Bio-Aktionsprogramm 23+ bietet einen Leitfaden für die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung der biologischen Produktion im Einklang mit der Entwicklung des Absatzes von nach biologischen Richtlinien erzeugten Produkten.

Umfassende Informationen zum Stand und zur Entwicklung des Sektors Landwirtschaft können dem jährlichen Grünen Bericht entnommen werden.

Link: gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gruenerbericht-terreich/2586-gb2023

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Diese Entwicklung konnte dank umfangreicher Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der GAP, sowie der nationalen SRL als auch in der Vermarktung von Bio-Produkten erreicht werden. Zentrales Instrument der Zielerreichung ist weiterhin das 6. Bio-

Teuerungsausgleich



Finanzjahr 2022

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Teuerungsausgleich ist eine national finanzierte Förderungsmaßnahme zur Abfederung von Mehrkosten in der Landwirtschaft aufgrund der Teuerung bei Betriebsmittel seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs. Ziel ist, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz der akuten Verteuerung der Betriebsmittel die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen. Die Maßnahme trägt damit zu den Zielen gem. § 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 sowie zum Ziel der österreichischen Bundesregierung – einer multifunktionalen, nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft zur Versorgung

Problemdefinition

Durch die Kriegereignisse in der Ukraine kam es zu einem weiteren starken Anstieg der Strom- und Gaspreise sowie der Dünger- und Futtermittelkosten, die sich insgesamt sehr negativ auf die Produktionskosten sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich (ca. 100.000 Betriebe) niedergeschlagen haben; es ist weiterhin mit hohen Kostenbelastungen für die Produzenten zu rechnen, die nicht zur Gänze über die Marktpreise ausgeglichen werden können.

der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln und einem hohem Selbstversorgungsgrad – gemäß Regierungsprogramm 2020–2024 (S. 106) bei.

Ein Zusammenhang mit den mittelfristigen Strategien der Europäischen Union ist wie folgt gegeben: Die Förderung wird beihilferechtlich auf den befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine gestützt (Amtsblatt der Europäischen Kommission 2022/C 280/01).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BML-UG 42-W2:

Nachhaltige Entwicklung moderner und vitaler ländlicher Regionen sowie Sicherung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und flächendeckenden österreichischen Landwirtschaft auf der Basis bäuerlicher Familienbetriebe und der in- und ausländischen Absatzmärkte sowie die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Breitbandnetzen.

Da alle Sektoren der Landwirtschaft von der Teuerung betroffen sind, soll die Förderung allen landwirtschaftlichen Betrieben zugutekommen. Das Ausmaß der Förderung orientiert sich sowohl am durchschnittlichen Gasölverbrauch für die angebauten Kulturarten als auch am Ausmaß der Tierhaltung. Es stehen insgesamt 110 Millionen Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung.

Ziele

Ziel 1: ■ Abfederung von Mehrkosten bei Betriebsmitteln mit negativen wirtschaftlichen Folgen für landwirtschaftliche Betriebe



Maßnahmen

1. Zuschuss	Beitrag zu Ziel 1
-------------	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	108.850	0	0	0	0	108.850
Plan	110.000	0	0	0	0	110.000
Nettoergebnis	-108.850	0	0	0	0	-108.850
Plan	-110.000	0	0	0	0	-110.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde ein Budget in Höhe von 110.000.000 Euro zur Auszahlung am 21. Dezember 2022 festgelegt. Im Ergebnis wurden am 21. Dezember 2022 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln beträgt 1.149.655,40 Euro. Grund hierfür ist die Differenz zwischen der Anzahl der eingereichten Mehrfachanträge (110.854) und der genehmigten Mehrfachanträge (104.072). Die abgelehnten Betriebe haben keine Zahlungen erhalten.

Die in Summe 6.782 abgelehnten Mehrfachanträge haben folgende drei Gründe:

1. Der MFA 2022 wurde nach dem Stichtag 09.06.2022 abgegeben (80 Fälle)
2. Es wurde keine flächen- oder tierbezogene GAP-Förderung beantragt (4.464 Fälle)
3. Mindestbetrag lt. Beantragung wurde nicht erreicht (2.238 Fälle)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Insgesamt wurden 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Im Durchschnitt sind folgende finanzielle Auswirkungen zu vermerken: Für Flächen hat ein Betrieb im

Durchschnitt 761 Euro erhalten. Für Tiere hat ein Betrieb im Durchschnitt 286 Euro erhalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie

info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oessterreich/versorgungssicherungspaket.html

Gezielte finanzielle und mit wenig bürokratischem Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Unterstützung ist in Zeiten multipler Krisen ein wichtiges Zeichen für die heimische Landwirtschaft. Die Auszahlung des Teuerungsausgleichs im Dezember 2022 war die erste von mehreren Entlastungsmaßnahmen, mit denen die landwirtschaftlichen Betriebe gezielt unterstützt wurden. Ziel aller Maßnahmen ist es, dass bäuerliche Familienbetriebe trotz diverser exogener Herausforderungen die Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nicht in Frage stellen und damit weiterhin zu einer regional ausgewogenen Lebensmittelversorgung beitragen.

Die Maßnahme wurde anhand des eingereichten Mehrfachantrags für das Jahr 2022 berechnet, in dem die beihilfefähigen Flächen und Großvieheinheiten bereits erfasst waren. Die Antragstellung erfolgte also in Form eines automatisierten Antrages, so blieb der Verwaltungsaufwand für die Betriebe gering. Die Abwicklung seitens Landwirtschaftskammern und Zahlstelle ist planmäßig verlaufen.

Insgesamt wurden 108.850.344,60 Euro an 104.072 Betriebe ausgezahlt. Die Differenz zwischen festgelegten und ausgezahlten Mitteln in Höhe von rund 1,15 Millionen Euro lässt sich auf rund 6.800 nicht förderfähige Mehrfachanträge zurückführen.

Der Zielwert von 105.500 Betrieben wurde damit geringfügig unterschritten. Da die Anzahl der Betriebe in den vergangenen Jahren kontinuierlich abgenommen hat, wurde bereits bei der Erstellung der WFA darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Förderwerber:innen etwas geringer ausfallen könnte.

Im Durchschnitt hat jeder Betrieb 1.046 Euro erhalten. Dies ist ein Beitrag zur Abfederung der gestiegenen Betriebsmittel.

